

Merkblatt zum Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse

Die Sprachkenntnisse sind in der Regel nachgewiesen, wenn die Einbürgerungsbewerberin oder der Einbürgerungsbewerber

- a) eine Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs im Rahmen eines Integrationskurses erhalten hat und mit dieser das Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens bescheinigt wird,
- b) eine Bescheinigung eines vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zugelassenen Trägers von Integrationskursen über das Bestehen einer standardisierten Sprachprüfung auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens vorweisen kann,
- c) das Zertifikat Deutsch oder ein zumindest gleichwertiges Sprachdiplom bei einem zertifizierten oder staatlich anerkannten Bildungsträger (TELC-zertifizierte Bildungsträger, Goethe-Institute, Einrichtungen des Niedersächsischen Bundes für freie Erwachsenenbildung e. V.) erworben hat.
Gleichwertige bzw. höherwertige Sprachdiplome sind z. B.:
 - Zertifikat Deutsch für Jugendliche,
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz Stufe 1 oder 2,
 - Bulats Deutsch (ab Testwert 40-59, ALTE-Stufe 2),
 - Zertifikat Deutsch für den Beruf,
 - Zertifikat Deutsch Plus,
 - TestDaF,
 - Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH,
 - Zentrale Mittelstufenprüfung,
 - MD - Mittelstufe Deutsch,
 - Prüfung Wirtschaftsdeutsch,
 - Zentrale Oberstufenprüfung,
 - Kleines Deutsches Sprachdiplom,
 - WD - Wirtschaftssprache Deutsch,
 - Großes Deutsches Sprachdiplom,
- d) vier Jahre eine deutschsprachige Schule mit Erfolg (Versetzung in die nächst höhere Klasse) besucht hat, es sei denn, die Einbürgerungsbewerberin oder der Einbürgerungsbewerber hat sich im unmittelbaren Anschluss an den Schulbesuch während eines langen Zeitraums überwiegend wieder im Heimatland oder im fremdsprachigen Ausland aufgehalten,
- e) einen Hauptschulabschluss oder einen zumindest gleichwertigen deutschen Schulabschluss erworben hat,
- f) in die zehnte Klasse einer weiterführenden deutschsprachigen Schule (Realschule, Gymnasium, oder Gesamtschule) versetzt worden ist,
- g) eine Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule in einem deutschsprachigen Studiengang besitzt und immatrikuliert ist,

- h) ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule oder Fachhochschule erfolgreich abgeschlossen hat.
- i) eine deutsche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat,
- j) den Nachweis einer erfolgreichen Umschulung in deutscher Sprache mit mindestens zweijähriger Dauer vorlegt,
- k) einen ausländischen Ausbildungsabschluss nachweist, für den nach einer mindestens einjährigen deutschen Qualifizierungsmaßnahme (schriftliche, mündliche und theoretische Kenntnisse) die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Ausbildungsstand anerkannt wurde oder
- l) aus einem deutschsprachigen Land stammt und Deutsch als Muttersprache beherrscht; in diesen Fällen sind Nachweise nach den Buchstaben d bis f vorzulegen (zu den Herkunftsländern).